
3798/J XXIII. GP

Eingelangt am 10.03.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

betreffend Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs 2008

Veranstaltung Intercultural Trainings Design, Diversity Management in der Personal- und Organisationsentwicklung, Interkulturelles Management von EU-Projekten, Networking Inter Cultures: Interdisziplinäre Fachtagung für Anbieter interkultureller Weiterbildungen, Interkulturelle Kompetenzen (MA)

an Donau Universität, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500 Krems

In der Broschüre Ihres Ministeriums sind unter anderem obige Veranstaltungen aufgelistet. Obwohl seit 1.1.2006 das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz in Kraft ist, wurde beim Erstellen der Broschüre darauf verzichtet (oder vergessen) festzuhalten, ob diese Veranstaltungen auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder Sinnesbehinderungen barrierefrei erreichbar und benutzbar ist.

Da Dialog auch heißt, eine Veranstaltung allen BürgerInnen zugänglich zu machen, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist sichergestellt, dass der obige Veranstaltungsort so ausgestaltet ist, dass er auch für Menschen die mobilitätsbeeinträchtigt, blind, sehbehindert, hörbehindert oder gehörlos sind, barrierefrei erreichbar und benutzbar ist?

Wenn ja: Durch welche Maßnahmen bzw. mit welcher Ausgestaltung ist die Barrierefreiheit und Benutzbarkeit sichergestellt?
(konkrete Auflistung der barrierefreien Ausgestaltung bzw. Benutzbarkeit)

Wenn nein: Mit welcher Begründung werden oben angeführten BürgerInnen von dieser Veranstaltung insofern ausgeschlossen, da die tatsächliche Barrierefreiheit nicht vorhanden sein wird?

2. Wie begründen Sie den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes, sollte der Veranstaltungsort (lt. Frage 1) nicht zur Gänze barrierefrei erreichbar und benutzbar sein?

- 2.1. Wurde bei der Auswahl des Veranstaltungsortes die barrierefreie Erreich- und Benutzbarkeit auch als eine der unumgänglichen Kriterien eingefordert?
Wenn ja: Warum wurde dann dieser Veranstaltungsort zugelassen?
Wenn nein: Warum nicht?